

Agrotourismus Graubünden
Geschäftsstelle
Kornplatz 2
7000 Chur

Tel. +41 (0)81 250 54 25
Fax +41 (0)81 250 54 27
info@agrotourismus-gr.ch
www.agrotourismus-gr.ch

Verabschiedet an der Gründungsver-
sammlung vom 17. Juni 2014



Agrotourismus Graubünden

Vereinsstatuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Agrotourismus Graubünden“ (ATGR) besteht eine am 4. Juni 2014 gegründete Vereinigung im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Wohnsitz der Präsidentin. Der Begriff „Agrotourismus“ ist gemäss „Leitfaden Agrotourismus Graubünden“ (Seite 6) vom Juni 2012 festgelegt.

2. Zweck

Der Verein ATGR bezweckt die Vertretung aller am Agrotourismus interessierten und aktiven Unternehmen, Einzelpersonen oder Organisationen. Er ist Ansprechpartner für agrotouristische Belange auf kantonalen Ebene wie auch für nationale Organisationen, z.B. Agrotourismus Schweiz oder Behörden.

ATGR fördert auf kantonaler Ebene die Vernetzung bzw. den Austausch der Anbieter von AT-Dienstleistungen untereinander und mit Tourismusakteuren.

Die vom Verein ATGR erbrachten Dienstleistungen ergänzen diejenigen von Agrotourismus Schweiz. Sie umfassen insbesondere:

- Entwicklung und Verbesserung agrotouristischer Angebote
- Unterstützung im Marketing, insbesondere in der Kommunikation
- Vermittlung von Kompetenzpartnern für betriebswirtschaftliche Beratungen, Raumplanung, Brandschutz, Lebensmittelsicherheit, Gästesicherheit, Versicherungsschutz, Kommunikation und Vermarktung.
- Pflege des Austausches und Netzwerks

Der Verein kann zur Erfüllung des Zwecks mit Organisationen kooperieren oder Aufgaben delegieren.

3. Mitglieder

a) Einzelmitglieder, mit Stimmberechtigung

Mitglieder sind anerkannte Landwirtschaftsbetriebe in Graubünden, die agrotouristische Angebote anbieten. Sie bestätigen im Aufnahmeantrag, dass sie die gesetzlichen Mindestanforderungen (Baubewilligung, Lebensmittel- und Gästesicherheit, Brandschutz usw.) erfüllen.

b) Passivmitglieder, ohne Stimmberechtigung

Mitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen wollen.

c) Kollektivmitglieder, mit Stimmberechtigung

Mitglieder sind juristische Personen bzw. Organisationen, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren und das Netzwerk für gemeinsame Kooperationen nutzen wollen.

Die Mitglieder sind berechtigt zum Bezug von separat zu verrechnenden Vereinsdienstleistungen.

Die Aufnahme erfolgt durch Antrag an den Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Jahresbeitrags. Sie erlischt:

- a) durch den formellen Austritt.
- b) durch das Nichtbezahlen des Jahresbeitrags.
- c) durch den Tod.
- d) durch den Ausschluss nach schweren Verstössen gegen den Zweck der Vereinigung.

4. Organisation

Die Organe von ATGR sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

4.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von ATGR. Sie findet einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftel der Mitglieder einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin eingereicht werden. Wahlen oder Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

a) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren auf 3 Jahre
- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets für das laufende Geschäftsjahr sowie Entgegennahme des Revisorenberichts
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Behandlung der vom Vorstand vorgebrachten Sachgeschäfte
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Behandlung von Rekursen gegenüber Entscheiden des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Revision der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

4.1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Für die Organisation und Verwaltung der Vereinsaktivitäten und weiterer dem Vereinszweck dienenden Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einsetzen.

4.2. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

5. Finanzen

Der Vereinsaufwand wird wie folgt gedeckt:

- a) durch einen jährlichen Mitgliederbeitrag
- b) durch Zuwendungen Dritter
- c) Verkauf von Dienstleistungen
- d) durch einen Leistungsauftrag des Kantons Graubünden

6. Schlussbestimmungen

a) Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

b) Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

c) Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

d) Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfachem Mehr beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

e) Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17. Juni 2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Masein, 17. Juni 2014

Vereinigung Agrotourismus Graubünden

Die Präsidentin:

Der Protokollführer:
